

Satzung der Stadtkapelle Musikverein Großbottwar e.V.



§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:

"Stadtkapelle Musikverein Großbottwar e.V."

und hat seinen Sitz in Großbottwar. Die Stadtkapelle Musikverein Großbottwar e.V. wird nachstehend kurz Verein genannt. Die Geschäftsstelle befindet sich am Wohnsitz des jeweiligen Vorsitzenden.

2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Marbach/Neckar unter VR Nr. 199 am 05.07.1973 eingetragen worden.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein ist Mitglied des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg e.V.
2. Der Verein dient der Erhaltung, Förderung und Pflege der Musik, speziell der Blasmusik, auf einer breiten Grundlage. Er will dazu beitragen, die Musikkultur und ihre Tradition zu erhalten und auszubauen. Zu diesen Zwecken nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
 - 2.1 Unterhaltung eines Blasorchesters
 - 2.2 Unterhaltung eines Jugendorchesters
 - 2.3 Musikalische und außermusikalische Jugend- und Vereinsarbeit
 - 2.4 Förderung der Ausbildung von Musikern und Jungmusikern
 - 2.5 Mitgestaltung des öffentlichen Lebens der Gemeinde und der Region
 - 2.6 Durchführung von öffentlichen Konzerten und kulturellen Veranstaltungen
 - 2.7 Teilnahme an Veranstaltungen befreundeter Vereine und übergeordneter Verbände
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Hauptversammlung unter Einhaltung der Bestimmungen des Paragraphen 9 beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das verbleibende Vereinsvermögen der Stadt Großbottwar mit der Bestimmung übergeben, es zu verwalten, bis ein anderer Verein im Stadtgebiet Großbottwar mit den gleichen Bestrebungen und Zielen nach § 2 gegründet wird, um es dann dem neu gegründeten Verein zu übergeben, der es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat. Wird innerhalb von drei Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Stadt Großbottwar das gesamte Vereinsvermögen je zur Hälfte der evangelischen und der katholischen Kirchengemeinde zuzuführen, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die die Ziele des Vereins anerkennt und fördert.

1. Dem Verein gehören an:
 - 1.1 aktive Mitglieder
 - 1.2 Jugendmitglieder
 - 1.3 Fördermitglieder
 - 1.4 Ehrenmitglieder
2. Natürliche Personen, die die Ziele des Vereins anerkennen und fördern wollen, können dem Verein als aktive oder fördernde Mitglieder beitreten. Juristische Personen können nur Fördermitglieder werden.
3. Aktives Mitglied ist, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, im Verein musiziert oder Mitglied des Vorstandes ist.
4. Jugendmitglieder sind solche Personen, die ein Musikinstrument spielen, jedoch das Mitgliedsalter noch nicht erreicht haben.
5. Fördermitglied ist, wer als juristische oder natürliche Person die Zwecke des Vereins anerkennt und zu fördern bereit ist.
6. Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Aufnahme

1. Der Bewerber hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme diese Satzung an.
2. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Hauptversammlung kann eine Aufnahmegebühr festsetzen.

§ 6 Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - 1.1 Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er muss gegenüber dem Vorstand mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden.
 - 1.2 Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes Einspruch einlegen, über den die Hauptversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung, bei einem Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Jahreshauptversammlung. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht:
 - 1.1 nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
 - 1.2 an den Wahlen der Hauptversammlung teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet:
 - 2.1 die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen oder einzuhalten.
 - 2.2 die Satzung des Vereins und die Satzung des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg und die Beschlüsse seiner Organe einzuhalten, sowie auch sonst dessen Bestrebungen zu unterstützen.
 - 2.3 den jeweiligen von der Hauptversammlung beschlossenen Jahresbeitrag fristgerecht und ohne besondere Aufforderung durch den Kassier zu bezahlen bzw. für das Abbuchungsverfahren bereit zuhalten.
3. Ehrenmitglieder sind zu Beitragszahlungen nicht verpflichtet.
4. Alle Vereinsämter sind Ehrenämter.
 - 4.1 Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten besteht aber die Möglichkeit eine Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG auszuführen. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand des Vereins. Die Vorstandsmitglieder des Vereins haben zudem einen Aufwandsersatzanspruch nach §670 BGB. Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und andere ihnen für die Vereinsarbeit notwendige Auslagen werden gegen Nachweis erstattet. Die Kosten sind zum Quartalsende mit Belegen geltend zu machen.
 - 4.2 Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können Personen für bestimmte Aufgaben bestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine un-verhältnismäßig hohen Vergütungen ausbezahlt werden.

§ 8 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - 1.1 die Hauptversammlung
 - 1.2 der Vorstand
2. Die Organe beschließen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
3. Die Sitzungen des Vorstandes und der Mitglieder der Geschäftsbereiche sind grundsätzlich nichtöffentlich. Die Hauptversammlung dagegen ist für die Mitglieder des Vereins öffentlich.

§ 9 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet einmal jährlich und zwar in der Regel im 1.Quartal statt. Sie ist vom Vorstand mindestens 2 Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Großbottwar unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
2. Anträge an die Hauptversammlung sind spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Für Anträge des Vorstandes ist keine Frist gegeben.
3. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordern.
4. Die Hauptversammlung ist zuständig für die:
 - 4.1 Entgegennahme der Geschäftsberichte
 - 4.2 Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - 4.3 Entlastung des Vorstandes und der Mitglieder der Geschäftsbereiche
 - 4.4 Wahl des Wahlausschusses
 - 4.5 Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden
 - 4.6 Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder laut Geschäftsordnung
 - 4.7 Wahl der weiteren Mitglieder der Geschäftsbereiche laut Geschäftsordnung
 - 4.8 Wahl der Kassenprüfer, die die Buchführung und den Abschluss des vergangenen Geschäftsjahres zu prüfen haben
 - 4.9 Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - 4.10 Änderung der Satzung
 - 4.11 Genehmigung der Geschäftsordnung
 - 4.12 Auflösung des Vereins
5. In der Hauptversammlung sind stimmberechtigt:
 - 5.1 die Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsbereiche
 - 5.2 die aktiven Mitglieder des Vereins
 - 5.3 die Fördermitglieder sowie
 - 5.4 die Ehrenmitglieder
6. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und dies durch die Versammlung festgestellt wurde.
7. Eine Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung oder über eine Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn dies ein ordentlicher Tagesordnungspunkt vorsieht und die Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erreicht ist.
8. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1.1 dem Vorsitzenden
 - 1.2 dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - 1.3 weiteren Mitgliedern laut Geschäftsordnung
2. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Geschäftsbereiche und Beiräte gründen.
3. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und der Beschlüsse der Geschäftsbereiche, soweit nicht die Hauptversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

§ 11 Geschäftsbereiche

1. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben den Geschäftsbereichen übertragen. Die Mitglieder der Geschäftsbereiche beraten und unterstützen den Vorstand in allen Belangen der Vereinsführung.
2. Die Festlegung der Aufgaben, Zweck und Organisation der Geschäftsbereiche wird vom Vorstand in einer Geschäftsordnung festgelegt, die von der Hauptversammlung des Vereins bestätigt wird.

§ 12 Wahlen und besondere Bestimmungen

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. 1. und 2. Vorsitzender werden im jährlichen Wechsel gewählt.
2. Die beiden Kassenprüfer werden ebenfalls für 2 Jahre gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so muss in der nächsten Hauptversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu beauftragen. Die Wahl erfolgt nur für die Dauer der ursprünglichen Wahlperiode.
4. Scheidet während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus, erfolgen automatisch Neuwahlen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die vom verbliebenen Vorstand innerhalb von 14 Tagen nach Ausscheiden des letzten Vorstandsmitgliedes einzuberufen ist.
5. Vor Beginn der Wahlen wird in offener Abstimmung ein Wahlleiter gewählt. Er führt die Wahlen durch. Die Hauptversammlung entscheidet darüber, ob in offener Abstimmung oder geheim gewählt werden soll.
6. Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt geheim, wenn sich mehr als ein Kandidat zur Wahl stellt. Ansonsten erfolgen Wahlen und Abstimmungen nur dann geheim, wenn dies mehr als ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beantragen.
7. Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchgeführt.

Großbottwar, den 05. April 2010

Robert Wien
Vorsitzender

Markus Buck
Protokollführer